

eridzgetrathener Stadt-Kapitel,
 erüffnet sich über die wegen
 einer unregelmäßigen Gültung
 bei einem für die Jahr 1783.
 respectiven Cappisamentes
 an die Cassation Commission
 mit dem, daß diese nicht von
 ihm, sondern von dem Gemein-
 samkeit an der Signatur
 aufzuführen sein. Übrigens
 wird sich darüber dem Ruch-
 wertz primis bei dem Amt-
 richter zu dem nächstkom-
 menden den 16ten 52½ fl.
 vorbehalten haben.

demselben zum Erbteil zu
 stellen.

Conclusio.

Ist die von dem Gemein-
 samkeit an der Signatur
 erlassene unregelmäßige Gültung
 dem H. H. Landrat mitzuteilen;
 dem H. V. Graf aber zu bedürfen,
 daß bekannter wegen die
 Stadt-Kapitel zur vor-
 läufigen Einsicht an die oon-
 gubnal. Chiffelung nach dem
 Buch mitzuteilen werden
 müssen; unversehens die An-